

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 11

Artikel: Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 13. März.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine. — Die letzte Phase der militärischen Massregeln Serbiens. Die Bedeutung des Abtretungsgebietsstreifens. — Eidgenossenschaft: Kanton Zürich. Kommando-Uebertragungen. Versetzungen. — Ausland: Frankreich: Maschinengewehrabteilungen. Lastkraftwagen. Rückgang der Pferdezucht. Ausbildung der Reserve- und Landwehroffiziere. — Oesterreich-Ungarn: Militärische Jugenderziehung in Ungarn.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 3.

Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine.

Unter diesem Titel erschien in Nr. 4 der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ ein Artikel, der die vom Bundesrate unterm 24. Dezember 1908 erlassene neue Verordnung über das ausserdienstliche Schiesswesen einer Kritik unterzog, die nicht unwidersprochen bleiben darf.

Bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine vom 24. Dezember 1908, an deren Redaktion ich mitbeteiligt bin, handelte es sich für die vorberatenden Instanzen gar nicht um die Entscheidung der Frage, „ob und wie weit eine Mitwirkung der kantonalen Militärbehörden bei der Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen wünschenswert sei?“ Die administrative Stellung der kantonalen Militärbehörden zum freiwilligen Schiesswesen war und ist heute noch ohne weiteres gesetzlich eine gegebene.

Die Genehmigung der Gemeindegemeinschaften ist eine Massnahme rein polizeilichen Charakters und steht so lange den Kantonen und deren Verwaltungsbehörden zu, als die Ausübung der öffentlichen Polizei Sache der Kantone und nicht Bundessache ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Genehmigung der Statuten der Schiessvereine, welche meist in Verbindung steht mit der Verabfolgung kantonalen Subsidien. So lange man den Kantonen nicht verbieten will, an Schiessvereine Beiträge zu verabfolgen, wird man ihnen auch das Recht nicht streitig machen

können, ihre Bedingungen daran zu knüpfen, deren eine eben die Statuten-Genehmigung ist.

Den kantonalen Militärbehörden und den von den Kantonen ernannten Kreiskommandanten ist wiederum gesetzlich das ausserdienstliche Kontrollwesen des Personellen übertragen. Sie üben die Kontrolle aus über die dienstlichen An- und Abmeldungen, über die Erfüllung der Dienstpflicht, die Bezahlung der Militärsteuer u. dgl. mehr. Diesen Organen fällt deshalb auch gesetzlich die Kontrolle zu über die Erfüllung der Schiesspflicht, die einen Teil der allgemeinen Dienstpflicht bildet. Um die Verzeichnisse derjenigen Schiesspflichtigen anlegen zu können, die ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben und deshalb zu den jährlichen obligatorischen Schiessübungen einzuberufen sind, müssen die Kreiskommandanten sowieso jedes Jahr, bis Ende Juli, in den Besitz aller Dienst- und Schiessbüchlein der Schiesspflichtigen gelangen. Der betreffende Korrespondent ist uns den Beweis schuldig geblieben, wie er die Sache anders, zweckmässiger durch die Kompagnie- resp. Einheitskommandanten organisieren würde! Bei unsern Verhältnissen, wo trotz territorialer Rekrutierung die Angehörigen einer Einheit tatsächlich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zerstreut wohnen und auch die wenigsten Einheitskommandanten ihren Wohnsitz im Rekrutierungskreis ihrer Einheit haben, wäre ich gespannt zu vernehmen, in welcher Weise die vorgeschlagene Kontrolle über die ausserdienstliche Schiesspflicht durch die Einheitskommandanten praktisch organisiert werden sollte?

Was die Entgegennahme der Schiessberichte durch die kantonalen Militärbehörden anbetrifft, so steht diese im Zusammenhang mit der Auszahlung der Bundesbeiträge an die Schiess-

vereine, denn die Schiessberichte sind absolut nichts andres, als die administrativen Ausweise für die Berechnung der dem Verein zukommenden Staatsbeiträge. Aus sehr triftigen Gründen ist man seinerzeit — wie in unsern Nachbarheeren — auch bei uns davon abgekommen, über die erzielten Schiessresultate vergleichende Aufstellungen zu verlangen. Man hat solche im Gegenteil geradezu verbieten müssen, um dem falsch geleiteten Ehrgeiz keinen Anlass zu unerlaubten Handlungen zu geben. Dies gilt auch für die freiwilligen Schiessvereine und deshalb ist mir unerfindlich, welchen Gewinn ein Divisions-Schiessoffizier davon hätte, wenn er jedes Jahr, statt der kantonalen Militärbehörde, sein Visum unter 5—600 Schiessberichte setzen dürfte, die nichts andres enthalten, als den Ausweis, dass 20—25,000 Mitglieder der Schiessvereine die programmässigen Uebungen richtig absolviert haben.

Sind aber die Schiessberichte nichts andres als ein Ausweis über die Anzahl der zum Bundesbeitrag berechtigten Mitglieder eines Schiessvereins, so fällt das Visum dieser Ausweise derjenigen Instanz zu, welche nachher auch die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Vereine zu besorgen hat, und das sind die kantonalen Militärbehörden, resp. die ihnen unterstellten Kantonskriegskommissariate. Letztere sind tatsächlich die offiziellen Zahlstellen für alle Zahlungen des Bundes an militärische Leistungen ausserhalb des Truppendienstes.

Die Kontrolle über die Schiessfertigkeit jedes einzelnen Mannes steht den Einheitskommandanten nach wie vor zu und soll, wie dies in den Schiessvorschriften ausdrücklich geregelt ist, bei den Wiederholungskursen in kleinen Verbänden ausgeübt werden. Hier sollen nach Massgabe eines Prüfungsschiessens und an Hand der Schiessbüchlein, die Kompagniekommandanten die in ihrer Schiessfertigkeit als ungenügend sich erweisenden Leute zu besonderen Klassen formieren und ihnen speziellen Schiessunterricht zuteil werden lassen so lange, bis sie billigen Anforderungen entsprechen. Der Einfluss der Einheitskommandanten auf die Schiessfertigkeit ihrer Mannschaft ist damit nicht begrenzt; in den alljährlichen Wiederholungskursen stehen ihnen praktisch viele Mittel zur Verfügung, die Schiessleistungen der Leute zu fördern und hinzuarbeiten auf deren ausserdienstliche Schiessübungen. Jedenfalls erzielt in dieser Weise ein Kompagniekommandant weit grössern Einfluss auf die Schiessausbildung seiner Einheit, als durch die rein formelle Bescheinigung der er-

füllten Schiesspflicht im Dienstbüchlein, wie solches der Einsender, als Kompagniekommandant, in fraglichem Artikel verlangt.

Von all den Kompetenzen der kantonalen Militärbehörden, welche die neue Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine ihnen zuweist und nach Ansicht des betreffenden Korrespondenten „ganz Sache des Bundes hätte bleiben sollen“, ist somit eine einzige übrig geblieben, die nicht gesetzlich den kantonalen Militärbehörden ohne weiteres zukommt. Es ist dies die Zustellung der Vorschriften und Formulare an die Schiessvereine! Das Opfer eidgenössischer Militärhoheit, welches darin liegt, dass die Kantone, wie bisher, so auch unter der neuen Verordnung diese Drucksachen an die Schiessvereine abgeben dürfen, erscheint dem fraglichen Einsender so bedeutungsvoll zu sein, dass er mit Fettschrift darauf hinweist! — Ich bin überzeugt, dass alle 25 kantonalen Militärverwaltungen recht gerne auf dieses Vorrecht verzichten und die Versendung der Drucksachen den Divisions-Schiessoffizieren überlassen würden! Wenn der Einfluss dieser letztern auf die Schiessausbildung unsrer Armee einzig von der Versendung der Drucksachen abhinge, so sollte man allerdings schleunigst darin eine Aenderung schaffen! — Bis heute war ich jedoch der Meinung, die Aufgaben der Divisions-Schiessoffiziere bestünden in der Aufstellung der Schiessvorschriften, in der Ausbildung der Schützenmeister, in der Instruktion der Schiesskommissionen und in deren Unterstützung bei der Leitung und Ueberwachung der militärischen Schiessübungen in den Vereinen, sowie in ihrer Mitwirkung bei der Wahl und der Einrichtung geeigneter Schiessplätze.

Ein Verdienst wird selbst der Neid den vielgeschmähten Kantonen immerhin lassen müssen: sie unterstützen ihrerseits die Schiessvereine mit ganz bedeutenden Subventionen und zwar alle Kantone mit zwei einzigen Ausnahmen! So zahlt der Kanton Zürich jährlich nicht weniger als 20—25 000 Fr. an die Schiessvereine, d. h. er vergütet jedem Schiesspflichtigen über die Bundessubvention hinaus noch weitere 75 Patronen. Und trotzdem soll die neue Verordnung, nach Ansicht des Kritikers in Nr. 4, „den Kantonen einen Einfluss auf die Schiessausbildung geben, der ihnen nicht gebührt und der der Sache niemals förderlich sein kann“.

Ich lebte bis dahin immer im Glauben, dass gutes Schiessen nur durch viele

Uebung sich erlernen lasse, und habe seit 20 Jahren ehrlich mitgeholfen, alle Schiesspflichtigen unsrer Armee nach und nach den Schiessvereinen zuzuführen, damit sie hier veranlasst werden, an vermehrten Uebungen sich zu beteiligen, statt einzig und allein alle zwei Jahre — seit 1908 alle Jahre — nur ihre pflichtschuldigen 20—40 Schüsse abzugeben. Wie weit dies erreicht worden ist, mögen folgende Zahlen beweisen.

Im Jahre 1892 — bevor die grundlegende Verordnung vom 15. Februar 1893, welche den um das schweizerische Wehrwesen hochverdienten damaligen Waffenchef der Infanterie, Oberst Feiss, zum Verfasser hatte — existierten in der Schweiz nur 2947 Schiessvereine mit 117 925 Mitgliedern, wovon 78 659 das obligatorische Schiessprogramm absolvierten. Im Jahre 1908 finden wir dagegen 3856 Schiessvereine mit einem Mitgliederbestande von 227 741 Mann, wovon 170 984 die obligatorischen Uebungen absolvierten! Es haben sich somit unter der Verordnung vom 15. Februar 1893 innerhalb 16 Jahren vermehrt:

- a) Die Schiessvereine um 31 %.
- b) Die Gesamtmitgliederzahl um 93 %.
- c) Die Zahl der Mitglieder, welche das eidg. obligatorische Schiessprogramm absolvierten um 117 %.

Ein noch erfreulicherer Bild vermehrter Tätigkeit in den Schiessvereinen ergibt die Beteiligung am fakultativen Programm. 1893 haben sich von 2950 Vereinen bloss 374 = 12,7 % an diesen fakultativen Uebungen beteiligt, mit nur 7248 Mitgliedern, = 5,4 % des totalen Mitgliederbestandes. Pro 1908 hatten wir dagegen eine Beteiligung von 3449 Vereinen mit 103 824 Mitgliedern = 89,4 % aller bestehenden Vereine und 45,6 % des Gesamtbestandes an Mitgliedern.

Ganz gewaltig hat auch der Munitionsverbrauch in den Schiessvereinen zugenommen und beträgt heute nicht weniger als rund 25 Millionen Patronen jährlich gegenüber bloss 6 Millionen Patronen, die in den Militärschulen und Kursen im ganzen pro Jahr verfeuert werden! In den Schiessvereinen ergibt sich somit ein jährlicher Verbrauch von durchschnittlich 100—110 Patronen per Mitglied! Dieses hocherfreuliche Resultat ist einzig und allein dadurch erreicht worden, dass durch die Verordnung vom 15. Februar 1893 die frühern freien Vereinigungen der Schiesspflichtigen, die nur ihre pflichtschuldigen 30 Schüsse an einem Tage abgaben, aufgehoben worden sind und alle Schiesspflichtigen nach

und nach als regelmässige Mitglieder den Schiessvereinen zugeführt werden konnten.

Wer vor 20 und mehr Jahren Gelegenheit gehabt hat, die Erfüllung der Schiesspflicht bei den sogenannten freien Vereinigungen sich anzusehen, dem steigt noch heute das Blut in den Kopf, in der Erinnerung an diese Schule grösster Undisziplin und an die Exzesse aller Art, die an diesen Schiesstagen an der Tagesordnung waren. Von irgend einem Nutzen für die Schiessausbildung der einzelnen Leute war damals nicht die Rede! Diese Zustände waren es, die 1889 dazu führten, dass die Schweiz. Offiziersgesellschaft in einem eingehenden Bericht an die oberste Militärbehörde auf Abhilfe drang. Die Folge dieser Eingabe war die bereits erwähnte Verordnung vom 15. Februar 1893, welche die bewährte Grundlage bildete für den Ausbau und die heutige Organisation unsres nationalen Schiesswesens — auf das wir stolz sein dürfen! — Durch die Verordnung vom 24. Dezember 1908 ist auf dem gleichen soliden Fundament weitergebaut worden. Im Speziellen tritt darin das Bestreben zutage, die Schiessvereine noch mehr zu konsolidieren, in der richtigen Erkenntnis, dass darin die beste Gewähr liegt für eine rationelle Schiessausbildung unsrer Armee, wie sie bei unsern Verhältnissen anders gar nicht zu erzielen ist.

Die vom Einsender in Nr. 4 aufgeworfene Frage, ob es zulässig sei, die Schiesspflichtigen zu veranlassen, als aktive Mitglieder den Schiessvereinen beizutreten, ist in Praxis längst gelöst. Die unerträglichen Kosten für den einzelnen, mit denen exemplifiziert wird, gehören ins Reich der Fabel! Wäre man dazu gekommen, das unheilvolle „Muss- und Mitschützentum“ nach dem Vorschlage des Einsenders neuerdings offiziell zu organisieren, so wäre er zweifellos der erste gewesen, welcher sich entsetzt hätte über eine solche Opferung aller Grundsätze, die eine bessere Schiessausbildung unsrer Armee bedingen! Oder glaubt er im Ernst, dass die Schiessfertigkeit unsrer Armee gehoben werden kann, wenn ein Schiesspflichtiger nur angehalten würde, alle Jahre als „Musschütze“ bei einem Schiessverein zu hospitieren, um seine paar obligatorischen Schüsse, durchschnittlich 30, womöglich an einem einzigen Halbtage, herauszuknallen? Gegen einen solchen Anhängsel würden heute in erster Linie alle Vorstände der schweiz. Schützenvereine laut Protest erheben und ich bin überzeugt, dass auch nicht ein einziges Mitglied einer Schiesskommission sich finden würde, welches einer solchen „Rückkehr

zur guten alten Zeit“ zustimmen würde. Die Ausführungen des Einsenders sind in diesem Punkte so im Widerspruch mit den seit 20 und mehr Jahren allgemein gemachten Erfahrungen, dass sie überhaupt gar nicht diskutierbar sind!

Ich bin weit davon entfernt, der Anschauung zu huldigen, als sei mit dem Erscheinen der neuen Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine für die kriegsmässige Schiessausbildung unsrer Armee allein schon Genügendes geleistet. Im Gegenteil, jetzt handelt es sich darum, auf dem geschaffenen Fundamente aufzubauen und da kann es der Sache nur förderlich sein, wenn verschiedene Ansichts-äusserungen hierüber ausgetauscht werden. Dagegen vermag ich den Nutzen nicht einzusehen, an einer Verordnung herumzunörgeln, welche der Bundesrat eben erst in Kraft erklärt hat und die von der Konferenz sämtlicher Divisions-Schiessoffiziere in gewissenhafter Weise vorberaten und ausgearbeitet worden ist und die nach weiterer Prüfung die Zustimmung sämtlicher Armeekorps- und Divisionskommandanten, Waffen- und Abteilungschefs gefunden hat.

Es gibt aber auch bei uns eine Kategorie von Offizieren, welche die vielbesprochene Führer-selbständigkeit stets darin suchen, sich grundsätzlich in Widerspruch zu setzen mit allem, was Militärbehörden und Vorgesetzte befehlen und anordnen! Ein vielbenütztes Gebiet der Kritik liegt bei uns im Schiesswesen. Schiessreformatoren weist unser kleines Land eine unheimlich grosse Anzahl auf! Was wir aber brauchen — notwendigst brauchen, um die Schiessfertigkeit unsrer Armee auf die Höhe kriegsgenügender Anforderungen zu heben, das lässt sich mit ganzen Bänden von Abhandlungen nicht erreichen. Wir bedürfen dazu — auch bei den bestehenden Einrichtungen — vor allem der aktiven Mitwirkung aller verantwortlichen Führer — nicht am Schreibtisch, sondern — auf dem Schiessplatz.
Kindler.

Dem Verfasser des Artikels in Nr. 4 der Militärzeitung hat die Redaktion von dieser Widerlegung Kenntnis gegeben. Er antwortet darauf das Nachfolgende:

Zu den vorstehenden Darlegungen habe ich zu bemerken, dass mein Herr Gegner und ich die erlassene Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine von ganz verschiedenem Standpunkt aus ansehen und nur darin seine von mir als unrichtig erachtete Auffassung über die den kantonalen Militärdirektionen überwiesenen Obliegenheiten wurzelt.

Mein Herr Gegner scheint der Ansicht zu sein, dass es sich bei den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung um die Stellung der Kantone zum freiwilligen Schiesswesen handelt, während ich der Ansicht bin, die Verordnung sei hervorgerufen durch die Gesetzes-Bestimmung (Art. 124), die den schiesspflichtigen Wehrmännern vorschreibt, diesen Teil der Dienstpflicht in Schiessvereinen zu erfüllen, sowie durch den ferneren Gesetzesartikel 125, der lautet: „Die Schiessübungen der Schiessvereine werden vom Bund unterstützt, insofern sie nach militärischer Vorschrift stattfinden.“ Die Verordnung hat somit den alleinigen Zweck, die aus diesen zwei Gesetzesartikeln resultierenden Beziehungen zwischen den Schiessvereinen und dem Bund zu ordnen, respektive die Bedingungen aufzustellen, denen sich die Schiessvereine unterziehen müssen, damit gemäss Artikel 124 des Gesetzes die Wehrmänner in ihnen die Schiesspflicht erfüllen können und damit der Bund ihnen nach Artikel 125 Unterstützung gewährt.

Ob noch nebenbei eine „gesetzliche administrative Stellung der Kantone zu den Schiessvereinen“ existiert, bekümmert diese Verordnung gar nicht; mir ist indessen ein Gesetzes- oder Verfassungsartikel, der das bestimmt, gänzlich unbekannt und mein Herr Gegner hat es versäumt ihn zu nennen.

Zur Begründung, dass die den Kantonen überwiesenen Obliegenheiten ihnen gesetzlich zukommen und nur administrativer Natur seien, stellt er statt dessen Behauptungen auf, die unzutreffend sind.

1. Es ist unzutreffend, dass „die Genehmigung der Gemeindegemeinschaften eine Massnahme rein polizeilichen Charakters“ sei. Die polizeiliche Genehmigung steht den die öffentliche Polizei ausübenden Kantonen unter allen Umständen zu, gerade so wie auf ihrem Gebiet kein Gebäude, weder vom Bund noch von einem Privaten gebaut werden darf, ohne ihre polizeiliche Erlaubnis. Die in der Verordnung gemeinte Genehmigung der Schiessplätze bezieht sich also nicht auf diese selbstverständliche Pflicht der Kantone, sondern auf die Frage, ob die Schiessplätze genügen für die von den Artikeln 124 und 125 verlangten Schiessübungen nach militärischer Vorschrift.

Offenbar ist es meinem Herrn Gegner unbekannt, dass gegenwärtig sehr viele Gemeindegemeinschaften diesen Anforderungen nur ungenügend entsprechen.

2. Auch die Vorschrift, die Statuten der Vereine zur Genehmigung vorzulegen, hat mit der Polizei nichts zu tun. Wir haben durch Verfassung garantierte Vereinsfreiheit,

die Polizei darf nur die Statuten solcher Vereine zur Prüfung einfordern, die in begründetem Verdacht stehen, staatsfeindliche oder unmoralische Ziele zu verfolgen. In diesem Verdacht können unsre Schiessvereine nicht stehen. Sie pflegen weder Nacktkultur noch anarchistische Umtriebe.

Auch die fernere Behauptung: die Genehmigung der Statuten müsse den Kantonen zugewiesen werden, weil diese freiwillig den Schiessvereinen Subsidien gewähren, ist unzutreffend. Hier handelt es sich nicht um die Bedingungen für Gewährung freiwilliger Beiträge der Kantone, darüber hat der Bund keine Kompetenz, Vorschriften zu geben, wohl aber für Erlangung der Beiträge, die er nach Art. 125 M.-O. gewähren muss. Zu diesen gehört die Genehmigung der Statuten. Diese ist notwendig, damit den Wehrmännern auferlegt werden darf, in den Vereinen ihre Schiesspflicht zu erfüllen, damit der Bund seine pflichtige Unterstützung geben darf.

3. Unrichtig ist ferner die Behauptung, die Bescheinigung der erfüllten Schiesspflicht in den Dienstbüchlein der Wehrmänner komme „gesetzlich“ den Kreiskommandanten zu, die ja auch die Bezahlung der Militärsteuer zu bescheinigen haben. Das wäre nur dann zutreffend, wenn die Erfüllung der Schiesspflicht gleich der Bezahlung der Militärsteuer Ersatz wäre für nicht geleistete Dienstpflicht. Das ist aber nicht der Fall, sie ist eine Dienstleistung wie jede andre und keine erfüllte Dienstleistung wird im Dienstbüchlein des Wehrmanns von einer Verwaltungsstelle, sondern immer nur durch den kompetenten militärischen Vorgesetzten bescheinigt. Dass man im vorliegenden Fall aus Utilitätsgründen von dem normalen Gesetzlichen abgegangen ist, ist mir wohl bekannt und habe ich das auch in meinem Artikel ausgesprochen.*)

4. Ob die Behauptung zutreffend ist, dass die Schiessberichte „absolut nichts anderes“ sein dürfen, als „die administrativen Ausweise

*) Die von meinem Herrn Gegner dargelegten Schwierigkeiten gehören zu den Problemen der Miliz. Es gibt zwei Arten, wie man sich zu ihnen stellen kann. Die eine Art ist die in unsrer Armeeverwaltung von altersher gebräuchliche: der militärische Vorgesetzte wird grundsätzlich gänzlich ausgeschaltet, die Verwaltungsbehörde handelt statt seiner; dies ist ohne allen Zweifel die allseitig bequemste. Die andre Art untersucht in jedem vorkommenden Fall, wie weit es möglich, die dem militärischen Vorgesetzten gebührende Stellung und Bedeutung zu wahren und ihm aktives Interesse für die Tüchtigkeit und für das Wohlergehen der Truppe einzuflössen, zu deren Führer man ihn ernannt hat. Ich glaube, dass bei dem letztern Verfahren eher Truppen und Führer erschaffen werden können, die mit Vertrauen zueinander in den Krieg gehen.

für die Berechnung der jedem Verein zukommenden Staatsbeiträge“, entzieht sich meiner Beurteilung. Zu hoffen ist indessen, dass auch diese Behauptung unzutreffend. Wäre sie zutreffend, so läge in ihr eine Erklärung dafür, dass trotz der Zunahme der Vereine und ihrer Mitgliederzahl, der verfeuerten Patronen und der Höhe des Bundesbeitrags die Masse unsrer Infanterie noch so schlecht schießt. Dass aber die Schiesskommissionen die ihnen obliegende Prüfungspflicht der Schiessberichte nicht immer nur als Untersuchung auffassen, ob die vorgeschriebene Zahl Patronen in den vorgeschriebenen Schiessübungen verfeuert worden ist, beweisen die wiederholt in der Militärzeitung veröffentlichten ungeheuer wertvollen Statistiken und Betrachtungen über die bei den Schiessübungen der Schiesspflichtigen erzielten Resultate.

Die an die vorstehende Behauptung über den alleinigen Zweck der Schiessberichte geknüpfte weitere Behauptung, den Kantonen falle das Visum zu, weil die kantonalen Militärbehörden, resp. die ihnen unterstellten Kantonskriegskommissariate tatsächlich die offiziellen Zahlstellen für alle Zahlungen des Bundes an Leistungen ausserhalb des Truppendienstes seien, ist ebenfalls unzutreffend, wie die Tatsache beweist, dass die Zahlungen an den militärischen Vorunterricht den leitenden Komitees direkt gemacht werden.

5. Zum Schluss der im Vorstehenden von mir beleuchteten Behauptungen über die den Kantonen zugewiesenen Obliegenheiten wird gesagt, es bliebe somit nur eine übrig, die den Kantonen nicht hätte überwiesen werden müssen, dies sei die Zustellung der Vorschriften und der Formulare, und ich hielte die Abgabe dieser Drucksachen für so bedeutungsvoll, dass ich für notwendig erachtet hätte, mit Fettschrift darauf hinzuweisen. Auch diese beiden Behauptungen sind unzutreffend.

Es ist noch eine den Kantonen überwiesene Kompetenz übrig geblieben, die in den Darlegungen meines Gegners gänzlich vergessen wurde zu erwähnen. Es ist dies die Ernennung der Schiesskommissionen, die die anleitende und überwachende Oberbehörde der Schiessvereine sind.

Ich habe auch nicht die Zustellung der Vorschriften und der Formulare durch den Druck hervorgehoben, sondern nur die Zustellung der Vorschriften. Denn darin liegt ausgedrückt, dass die Schiessvereine nur von den kantonalen Militärdirektionen Vorschriften erhalten, der Bund darf ihnen keine Vorschriften direkt geben.

Die Antwort auf meinen Artikel in Nr. 4 der Militärzeitung bespricht dann noch in ähnlicher Weise meine Ansichten und Befürchtungen über die Bestimmungen, dass die schiesspflichtigen Wehrmänner *ordentliche Mitglieder* von Schiessvereinen sein müssen und nur in den Vereinen schießen dürfen, denen sie als *ordentliche Mitglieder* angehören. Da kann ich nur sagen, dass es mich sehr freuen wird, wenn die Zukunft die Grundlosigkeit meiner Befürchtungen beweist. Was man gegenwärtig liest über Meinungsdivergenzen in den grossen Verbänden, berechtigt nicht gerade dazu.

Was nun endlich die mir zum Schluss erteilte wohlmeinende Verwarnung und Mahnung anbetrifft, so glaube ich, dass diese, so berechtigt sie auch im allgemeinen sein kann, hier gänzlich unangebracht ist. Wenn eine unternommene Widerlegung einer sachlichen Kritik nicht ganz überzeugend wirkt, so kann das der Beweiskraft Fehlende für den denkenden Leser kaum genügend dadurch ergänzt werden, dass man die Kritik als ungeziemend, und den unbekanntem Verfasser als zu jenen gehörend hinstellt, die ihre Selbständigkeit stets darin suchen, sich grundsätzlich in Widerspruch zu setzen mit allem, was Militärbehörden und Vorgesetzte befehlen und anordnen.

Nicht um zu nörgeln und nutzlose Kritik zu machen, habe ich darauf hingewiesen, dass in dieser Verordnung über die Schiessübungen den kantonalen Militärdirektoren ein Einfluss gegeben ist, der ihnen nicht gegeben zu werden brauchte, und dass bei Regelung der Beziehungen der Schiesspflichtigen zu den Vereinen das Interesse der Vereine und das Interesse der Schiesspflichtigen nicht ganz im Gleichgewicht gehalten worden sind.

Das tat ich nur, weil die Rücksichtnahme, die das eine wie das andre veranlasste, zu den Ursachen gehört, die den zweckmässigen Ausbau unsres Wehrwesens so sehr erschweren, und auf die daher immer hingewiesen werden muss, bis sie endlich mit Hilfe der öffentlichen Meinung zerstört werden können.

Gern gebe ich zu, dass so, wie die Verhältnisse heute leider noch liegen, die zweckdienliche Ausführung der Gesetzesartikel 124 und 125 ohne diese Rücksichtnahme nicht möglich gewesen wäre, und ich weiss auch, dass mein Herr Gegner zu jenen gehört, die schon seit vielen Jahren unermüdlich und mit Erfolg für die Hebung des freiwilligen Schiesswesens arbeiten.

Die letzte Phase der militärischen Massregeln Serbiens. — Die Bedeutung des Abtretungsgebietsstreifens.

Die voraussichtlich letzten Rüstungsmassregeln Serbiens: die Beorderung der Sumadia-Division, der Morava-Division und Drina-Division in feste Defensivstellungen im strategischen Kreise Rudnik-Mladenowac-Kragujewac und die Entsendung schwerer Positionsgeschütze nach Mladenowac, griffen den Erklärungen des Kriegsministers Zivkovitsch in gewisser Richtung vor, denen zufolge dieser erst Mitte April 150,000 Mann, gut bewaffnet und ausgerüstet, zur Verfügung haben wollte, und zwar davon 100,000 Mann in Position an der Donau von Belgrad bis Thekia und längs der Save bis zur Drina, und 50,000 Mann nebst den Freiwilligenkorps und der montenegrinischen Armee, bereit, in Bosnien einzufallen. Munition und Proviant seien für fünf Monate vorhanden. Somit wäre Serbien erst bis Mitte April für den Krieg völlig vorbereitet, was auf sein Verhalten von Einfluss sein kann; und die Besetzung jener Positionen schon jetzt, wenn auch mit den noch nicht mobilisierten, jedoch durch turnusweise Einziehung von Reservisten verstärkten drei Divisionen, lässt sich entweder dadurch erklären, dass man den plötzlichen Ausbruch des Krieges und Vormarsch der österreichischen Heeresverbände besorgte oder die Divisionen sich rechtzeitig in ihren Verteidigungsstellen orientieren und feldfortifikatorisch einrichten lassen wollte. Die inzwischen friedlich gestaltete Lage wird jene mit erheblichen Kosten verknüpfte Massregel vielleicht nunmehr inhibieren. Offenbar aber deutet sie nicht sowohl auf beabsichtigten hartnäckigen Widerstand an der Donau, Save und Drina, als vielmehr in jener Positionengruppe hin. Dieselbe liegt im Norden Serbiens auf Bergen, die sich in den Rudnik-Gipfeln bis 1169 m erheben, und zwar mit Mladenowac gegen sechs deutsche Meilen südlich Belgrads und nur zwei deutsche Meilen von der nächsten Donaukurve. Sie haben einen Umkreis von 17 deutschen Meilen, und könnten daher zwar die an Donau, Save und Drina vorgeschobenen Truppen völlig aufnehmen, jedoch, wenn die serbischen Streitkräfte sie beim Vorrücken der überlegenen österreichischen Heereskörper, nach angemessener Verteidigung, nicht rechtzeitig verlassen, zu einem Plewna für jene werden. Allein die Positionen enden im Osten bei Kragujewac, unweit des breiten, gangbaren, reichen Moravatal, das die Hauptoperationslinie von Norden nach Süden durch Serbien bildet, und zu dem südlichen stark befestigten Stütz-